

Satzung
über die Außerdienststellung von Feldwirtschaftswegen
in der Ortsgemeinde Merxheim
vom 19. Oktober 2015

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Die Feldwirtschaftswegen, Gemarkung Merxheim, Flur 50, Nr. 5, 7 und 56 sollen im Rahmen eines Grundstückstauschgeschäftes der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Daher erfolgt hier eine Außerdienststellung der Feldwirtschaftswegen. Diese werden schon jetzt nicht mehr als Feldwirtschaftswegen genutzt. Eine Erschließungsfunktion kommt ihnen daher nicht mehr zu. Gegen die Außerdienststellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Merxheim – M. 1717 durch Flurbereinigungsplan und mit Schlussfeststellung vom 23. Dezember 1986, festgesetzten Wegegrundstücke in der Gemarkung Merxheim, Flur 50, Nr. 5, 7 und 56 werden außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegeteilstücke besteht nicht mehr. Die von der Außerdienststellung betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

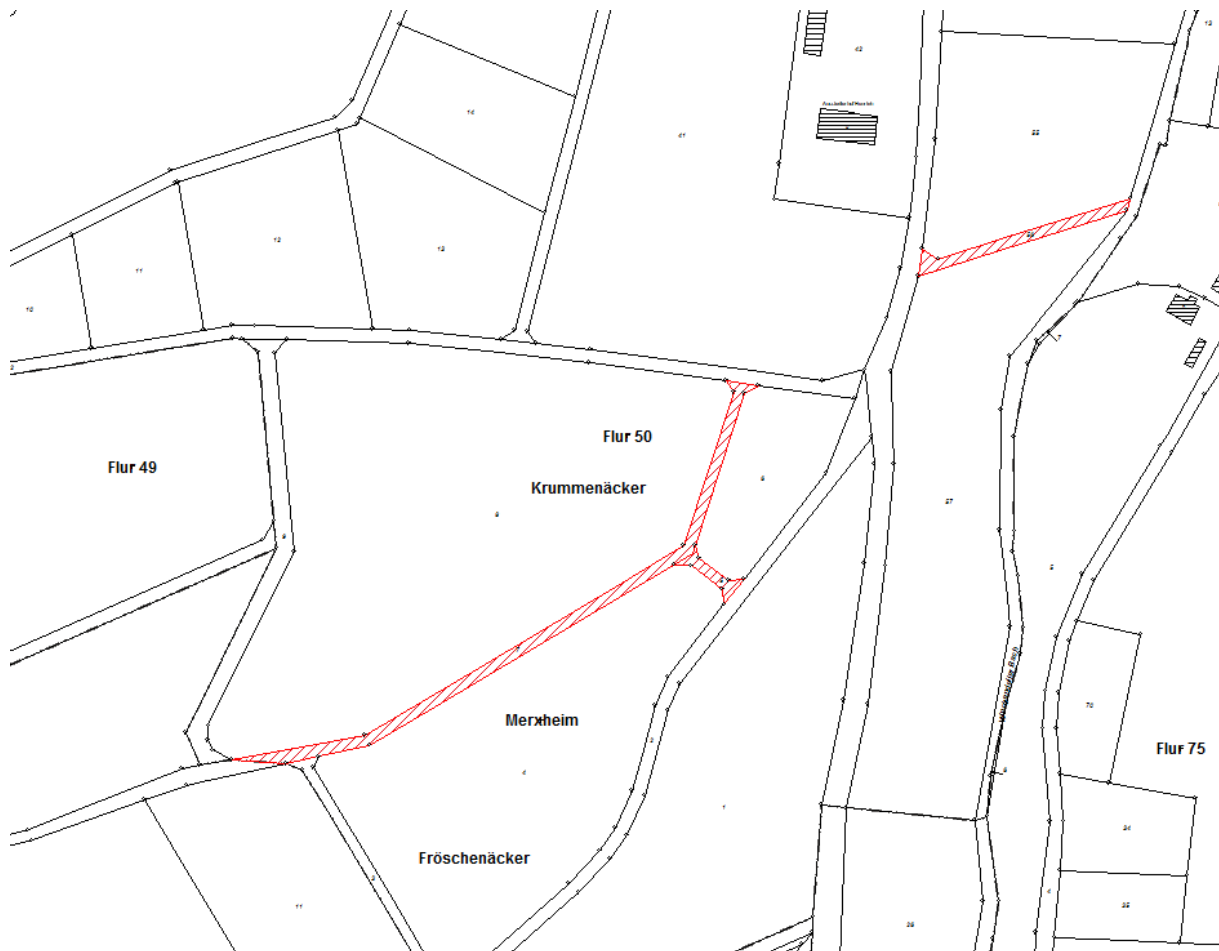
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merxheim, 19.10.2015

Gez. Egon Eckhardt,
Ortsbürgermeister

Gemarkung Merxheim, Flur 50, Nr. 5, 7 und 56



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.